

Arbeitsanweisung

des Landkreises Gotha

**zur Umsetzung
des Bildungs- und Teilhabepaketes
für**

**Empfänger von Arbeitslosengeld II
bzw. Sozialgeld,
Kinderzuschlag
und / oder Wohngeld,
Sozialhilfe**

**sowie
Leistungen nach AsylbLG**

Stand: 01.08.2019

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Allgemeines	3
2. Rechtsgrundlagen / Personenkreis	3
2.1. SGB II	
2.2. SGB XII und analog Leistungen nach AsylbLG	
2.3. WoGG / BKKG	
3. Zuständigkeit für Bildungs- und Teilhabeleistungen	4
4. Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen	4
4.1. Voraussetzungen	
4.2. Leistungsgewährung	
5. Ausflüge der Schule / Kindertagesstätte und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	5
5.1. Rechtsgrundlagen	
5.2. Personenkreis	
5.3. Art und Umfang der Leistung	
5.4. Umsetzung im Landkreis Gotha	
6. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	6
6.1. Rechtsgrundlagen	
6.2. Personenkreis	
6.3. Art und Umfang der Leistung	
6.4. Umsetzung im Landkreis Gotha	
6.5. Hinweis	
7. Schülerbeförderung	8
7.1. Rechtsgrundlagen	
7.2. Personenkreis	
7.3. Art und Umfang der Leistung	
7.4. Umsetzung im Landkreis Gotha	
8. Ergänzende, angemessene Lernförderung	9
8.1. Rechtsgrundlagen	
8.2. Personenkreis	
8.3. Art und Umfang der Leistung	
8.4. Umsetzung im Landkreis Gotha	
9. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen / Kindertageseinrichtungen	11
9.1. Rechtsgrundlagen	
9.2. Personenkreis	
9.3. Art und Umfang der Leistung	
9.4. Umsetzung im Landkreis Gotha	
10. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	12
10.1. Rechtsgrundlagen	
10.2. Personenkreis	
10.3. Art und Umfang der Leistung	
10.4. Umsetzung im Landkreis Gotha	
11. Inkrafttreten	14

1. Allgemeines

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet Leistungen für Kinder von sozial schwachen Familien. Erfasst sind Leistungen für eintägige Ausflüge der Schule / Kindertagesstätte, mehrtägige Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen / Kindertagesstätten und für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Diese Leistungen sollen zusätzlich zu den Sozialleistungen gezahlt werden und sind nicht von der Regelleistung umfasst, sie gelten nicht als Einkommen oder Vermögen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben soll durch das Jobcenter Gotha und das Sozialamt des Landkreises Gotha erfolgen. Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII, SGB II und BKGG eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Vorschrift ausgefüllt werden.

Aufgrund des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) wird diese Arbeitsanweisung für die Zeit ab dem 01.08.2019 neugefasst.

2. Rechtsgrundlagen / Personenkreis

Die Leistungen für eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung, mehrtägige Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen / Kindertageseinrichtungen und für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen erbracht.

Berechtigt sind:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, die Leistungsgewährung erfolgt auf der Grundlage von § 28 SGB II
- Empfänger von Kinderzuschlag und / oder Wohngeld, die Leistungsgewährung erfolgt auf der Grundlage von § 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II
- Empfänger von Sozialhilfe nach SGB XII oder Leistungen nach AsylbLG, die Leistungsgewährung erfolgt auf der Grundlage von § 34 SGB XII.

Für Empfänger von Kinderzuschlag und / oder Wohngeld ist es erforderlich, dass ein gültiger Leistungsbescheid zusammen mit dem Antrag eingereicht wird. Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld und bei Empfängern von Sozialhilfe bzw. Leistungen nach AsylbLG entfällt dieses Erfordernis, da die Grundbescheide und die Bescheide für die Bildungs- und Teilhabeleistungen von der gleichen Bewilligungsbehörde bearbeitet werden bzw. der aktuelle Leistungsanspruch durch die zur Verfügung stehenden Fachverfahren geprüft werden kann.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Kinder / Jugendliche, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 S. 3 SGB II).

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 S. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

2.1. SGB II

Gemäß § 28 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler), § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

2.2. SGB XII und analog Leistungen nach AsylbLG

Gemäß § 34 Abs. 1 SGB XII werden Bedarfe für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt.

2.3. Wohngeld / Kinderzuschlag

Gemäß § 6b BKGG erhalten Kinder mit Bezug von Kinderzuschlag und / oder Wohngeld Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II.

3. Zuständigkeit für Bildungs- und Teilhabeleistungen

- Für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung der Leistungsgewährung nach §§ 28 ff SGB II im Jobcenter Gotha.
- Für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung der Leistungsgewährung nach § 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II im Sozialamt Gotha, Arbeitsbereich Wohngeld.
- Für Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung der Leistungsgewährung nach §§ 34 ff SGB XII im Sozialamt Gotha, Arbeitsbereich Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung.
- Für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung der Leistungsgewährung nach §§ 34 ff SGB XII (analoge Anwendung) im Sozialamt Gotha, Arbeitsbereich Ausländer.

Beziehen die Antragsteller Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder Sozialhilfe bzw. Leistungen nach AsylbLG und das Kind / die Kinder der Haushaltsgemeinschaft Wohngeld, dann liegt die Zuständigkeit für diese Kinder beim Sozialamt Gotha, Arbeitsbereich Wohngeld (vgl. § 6b Abs. 1 S. 2 BKGG und § 19 Abs. 2 SGB II).

4. Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen**4.1. Voraussetzungen:**

Die Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Die Bewilligung erfolgt in Anlehnung des maßgeblichen Grundbescheides. Für einen neuen Bewilligungszeitraum ist auch eine erneute Antragstellung erforderlich.

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld sowie für Empfänger von Sozialhilfe bzw. analog für Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG besteht gemäß § 37 Abs. 1

SGB II und § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII i. V. m. § 34a Abs. 1 SGB XII nur noch eine gesonderte Antragserfordernis für die ergänzende, angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII). Mit dem allgemeinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG ist auch über die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 SGB II und § 34 Abs. 2, 4, 6 und 7 SGB XII zu entscheiden. Zur entsprechenden Bedarfsfeststellung bei Empfängern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, Empfängern von Sozialhilfe bzw. analog für Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG soll ein Ergänzungsblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG verwendet werden.

Für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag, die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG erhalten, setzt § 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG für alle Leistungsarten zwingend einen Antrag voraus. Die Antragstellung kann formlos erfolgen. Zur entsprechenden Bedarfsfeststellung sollen die vorgegebenen Antragsvordrucke Verwendung finden.

Die Leistungen wirken auf das Entstehen des Anspruches mit dem Haupt- bzw. Weiterbewilligungsantrag der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG zurück. Hierbei sind die Verjährungsregelungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG zu beachten.

Nach § 6 b Abs. 2a BKGG verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für Wohngeld- und / oder Kinderzuschlagsempfänger in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

4.2. Leistungsgewährung:

Nach § 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabe durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form personalisierter Gutscheine, durch Direktzahlungen an Anbieter oder Geldleistungen, erbracht. Die §§ 29 Abs. 5 SGB II und 34a Abs. 6 SGB XII regeln, dass im Einzelfall ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden kann. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Bewilligungsentscheidung zu widerrufen. Eine direkte Leistungsgewährung an den Antragsteller nach § 30 SGB II bzw. § 34 b SGB XII ist möglich, wenn die Aufwendungen nachweislich bereits getragen wurden.

5. Ausflüge der Schule / Kindertagesstätte und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

5.1. Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 2 SGB II für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld
- § 34 Abs. 2 SGB XII für Empfänger von Sozialhilfe, analoge Anwendung für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG
- § 6b Abs. 2 S. 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 2 SGB II für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag

5.2. Personenkreis:

Die Leistung wird für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, erbracht. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindertagesstätte, Tagesmutter) besuchen.

5.3. Art und Umfang der Leistung:

Übernahme der tatsächlich entstehenden Kosten - ohne Taschengeld - für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Mehrtägige Fahrten eines Leistungskurses einer Schule sind Klassenfahrten gleichgestellt.

Die Übernahme der Kosten erfolgt durch Direktzahlung an die Schule bzw. Kindertageseinrichtung. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, werden die Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt / des Ausfluges als Gesamtkosten übernommen. Es erfolgt keine Verrechnung mit anderen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

5.4. Umsetzung im Landkreis Gotha:

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld sowie für Empfänger von Sozialhilfe bzw. analog für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG erfolgt die Leistungsgewährung auf den Grundlagen der §§ 37 Abs. 1 SGB II und 34 a Abs. 1 SGB XII ohne gesonderte Antragstellung. Der bestehende Leistungsanspruch ist für die Gewährung ausreichend. Zur Bedarfskonkretisierung soll das Ergänzungsblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG (Leistungen für Bildung und Teilhabe – Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertagesstätte und mehrtägige Klassenfahrten) verwendet werden.

Für die Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag erfolgt die Antragstellung formlos oder auf dem entsprechenden Antragsformular/ Ergänzungsblatt (Leistungen für Bildung und Teilhabe – Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertagesstätte und mehrtägige Klassenfahrten). Dem Antrag/ Ergänzungsblatt ist der Vordruck „Bestätigung durch die Schule / Kindertagesstätte“ beizufügen.

Nach Vorlage des vollständigen Antrages bzw. der ergänzenden Angaben (SGB II, SGB XII und AsylbLG) sind die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen (z.B. aktueller Leistungsanspruch, handelt es sich um eine mehrtägige Klassenfahrt oder einen Ausflug nach den schulrechtlichen Bestimmungen).

Liegen alle Leistungsvoraussetzungen vor, erfolgt i.d.R. die Direktzahlung (vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 34a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII) auf das Konto der Schule bzw. Kindertagesstätte.

Von der „Kann-Regelung“ des § 29 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII wird im Landkreis Gotha kein Gebrauch gemacht.

Für den Antragsteller soll ein Bescheid, insbesondere bei Ablehnung der beantragten Leistung, erstellt werden. Die Entscheidung und ggf. die Zahlung ist nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren.

In Einzelfällen kann eine Teilnahmebestätigung von der Schule / Kindertageseinrichtung abgefordert werden.

Nimmt das Kind / der Schüler am Ausflug / der mehrtägigen Klassenfahrt nicht teil und fallen die bereits gezahlten Kosten nicht oder nicht in voller Höhe an, soll der Betrag von der Einrichtung an den Leistungsträger zurück überwiesen werden. Fallen die Kosten (z.B. bei Krankheit) dennoch an, wird von einer Rückforderung abgesehen. Nimmt das Kind / der Schüler ohne erkennbaren Grund nicht an dem Ausflug / der mehrtägigen Klassenfahrt teil und ist keine Erstattung von der Einrichtung möglich (z.B. weil die Kosten dennoch angefallen sind) ist die Leistung vom Antragsteller (i. d. R. den Eltern) einzufordern.

Entscheidend für die Bewilligung ist, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung für die Klassenfahrt / für den Ausflug ein berechtigender Leistungsbezug (z.B. Wohngeld) vorliegt.

6. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

6.1. Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 3 SGB II für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld
- § 34 Abs. 3 SGB XII für Empfänger von Sozialhilfe, analoge Anwendung für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG
- § 6b Abs. 2 S. 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 3 SGB II für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag

6.2. Personenkreis:

Die Leistung wird für Schüler / Schülerinnen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, erbracht.

6.3. Art und Umfang der Leistung:

Die Leistung wird als Geldleistung nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II bzw. nach § 34a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII direkt an den Antragsteller erbracht.

Insgesamt beträgt die Leistung 150,00 € pro Schuljahr. Jeweils zum 01.08. werden 100,00 € und zum 01.02. werden 50,00 € erbracht.

Ab dem Jahr 2021 und in den Folgejahren wird der Schulbedarf entsprechend des Anstiegs des Regelbedarfs angepasst. Die entsprechenden Werte sind der Anlage zu § 34 SGB XII zu entnehmen.

6.4. Umsetzung im Landkreis Gotha:

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld und Empfänger von Sozialhilfe bzw. analog Empfänger von Leistungen nach AsylbLG erfolgt die Leistungsgewährung auf den Grundlagen der §§ 37 Abs. 1 SGB II und 34a Abs. 1 SGB XII ohne Antragstellung. Der bestehende Leistungsanspruch ist für die Gewährung ausreichend.

Für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag setzt § 9 Abs. 3 S. 1 BKGG zwingend einen Antrag voraus. Die Antragstellung erfolgt formlos oder auf dem entsprechenden Antragsformular/ Ergänzungsblatt (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte, Schülerbeförderung und persönlicher Schulbedarf). Dem Antrag sind eine aktuelle Schulbescheinigung und die Angabe der Bankverbindung, an die die Leistung überwiesen werden soll, beizufügen.

Nach Vorlage des vollständigen Antrages sind die Anspruchsvoraussetzung zu prüfen (z.B. aktueller Leistungsanspruch, aktueller Schulbesuch). Liegen alle Leistungsvoraussetzungen vor, erfolgt die Zahlung an den Antragsteller (vgl. § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II und § 34a Abs. 2 S. 3 SGB XII).

Für den Antragsteller soll ein Bescheid, insbesondere bei Ablehnung der beantragten Leistung, erstellt werden. Die Entscheidung und ggf. die Zahlung ist nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren.

In Einzelfällen können Verwendungsnachweise abgefordert werden (§ 29 Abs. 5 SGB II und § 34a Abs. 6 SGB XII). Soweit die Nachweise nicht erbracht werden, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen und die Leistung vom Antragsteller zurückgefordert werden.

6.5. Hinweis:

Die Bewilligung erfolgt nur, wenn in den entsprechenden Monaten (August / Februar) der Leistungsanspruch (z.B. auf Wohngeld, ALG II, Sozialhilfe) vorliegt.

Hierfür gibt es Ausnahmen:

Schülerinnen und Schülern ist für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe des Betrages für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme in der Schule im Zeitraum September bis Januar erfolgt
2. in Höhe des Betrages für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme in der Schule im Februar erfolgt
3. in Höhe des Betrages für das zweite Schulhalbjahr, wenn der Schulbesuch ab September unterbrochen wird und die Wiederaufnahme im März erfolgt

7. Schülerbeförderung

7.1. Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 4 SGB II für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld
- § 34 Abs. 4 SGB XII für Empfänger von Sozialhilfe, analoge Anwendung für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG
- § 6b Abs. 2 S. 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB II für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag

7.2. Personenkreis:

Die Leistung wird für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, erbracht. Die Leistungsgewährung setzt voraus, dass die Schülerin / der Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (Grundschule, Realschule, Gymnasium) auf Schülerbeförderung angewiesen ist.

7.3. Art und Umfang der Leistung:

Die Leistung wird als Geldleistung nach § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II bzw. nach § 34a Abs. 2 S. 3 SGB XII direkt an den Antragsteller erbracht.

Berücksichtigt werden die tatsächlich anfallenden Kosten **zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs**, soweit sie erforderlich sind und nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts innerhalb der gewählten Schulart folgt, dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Nach § 4 Abs. 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) ist eine Beförderung in der Regel notwendig für Schülerinnen und Schüler:

1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern
2. ab der Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens 3 Kilometern.

Unter diesen Mindestentfernungen ist eine Übernahme der Kosten generell ausgeschlossen.

Eine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 4 Satz 5 ThürSchFG liegt vor, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit des Schülers / der Schülerin darstellt oder wenn aufgrund einer Behinderung eine Beförderung erfolgen muss.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn der Schüler / die Schülerin für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der öffentliche Personennahverkehr) nutzt. Grundsätzlich können nur die Kosten der günstigsten Beförderungsmöglichkeit anerkannt und übernommen werden.

Leistungen Dritter sind immer vorrangig. Für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gotha übernimmt das Schulverwaltungsamt die vollständigen Kosten der Schülerbeförderung bis einschließlich der 10. Klasse, ab der 11. Klasse ist ein Eigenanteil zu zahlen. Das Schulverwaltungsamt des Landkreises Gotha bietet Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, die eine Schule in der Trägerschaft des Landkreises besuchen, die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung des Eigenanteils zu stellen. Für den betroffenen Personenkreis ist diese Möglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für Schulen in der Trägerschaft des Landes übernimmt das Land die vollständigen Kosten der Schülerbeförderung (z.B. Spezialgymnasien).

Um eine mehrfache Förderung durch verschiedene Leistungsträger zu vermeiden, ist der Ablehnungsbescheid oder der Bescheid über den Eigenanteil des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung (z.B. Schulverwaltungsamt beim Landratsamt Gotha) abzufordern.

7.4. Umsetzung im Landkreis Gotha

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld sowie für Empfänger von Sozialhilfe bzw. analog für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG erfolgt die Leistungsgewährung auf den Grundlagen der §§ 37 Abs. 1 SGB II und 34 a Abs. 1 SGB XII ohne gesonderte Antragstellung. Der bestehende Leistungsanspruch ist für die Gewährung ausreichend. Zur Bedarfskonkretisierung soll das Ergänzungsblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG (Leistungen für Bildung und Teilhabe – Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte, Schülerbeförderung und persönlicher Schulbedarf) verwendet werden.

Für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag erfolgt die Antragstellung formlos oder auf dem entsprechenden Antragsformular/ Ergänzungsblatt (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte, Schülerbeförderung und persönlicher Schulbedarf).

Nach Vorlage des vollständigen Antrages bzw. der ergänzenden Angaben (SGB II, SGB XII und AsylbLG) sind die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen:

- anspruchsberechtigter Personenkreis
- aktueller Leistungsanspruch
- handelt es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs – falls nicht dann Bestätigung der nächstgelegenen Schule, dass die Aufnahme des Schülers / der Schülerin abgelehnt wurde
- auf Schülerbeförderung angewiesen
- Vorrang anderer Leistungen durch Schulträger oder Dritte.

Liegen alle Leistungsvoraussetzungen vor, erfolgt die Zahlung an den Antragsteller (vgl. § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II und § 34a Abs. 2 S. 3 SGB XII). Die Übernahme der Kosten hat im Rahmen des vorliegenden Bewilligungszeitraumes, i.d.R. nach Einreichung der Fahrkarten zu erfolgen.

Für den Antragsteller soll ein Bescheid, insbesondere bei Ablehnung der beantragten Leistung, erstellt werden. Die Entscheidung/ Zahlung ist nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren.

8. Ergänzende, angemessene Lernförderung

8.1. Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 5 SGB II für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld
- § 34 Abs. 5 SGB XII für Empfänger von Sozialhilfe, analoge Anwendung für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG
- § 6b Abs. 2 S. 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag

8.2. Personenkreis:

Die Leistung wird für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, erbracht. Die Leistungsgewährung setzt voraus, dass die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

8.3. Art und Umfang der Leistung:

Die Übernahme der Kosten erfolgt in der tatsächlich anfallenden Höhe. Fahrtkosten werden generell nicht übernommen. Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 34a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII wird die Leistung durch direkte Zahlung an den Anbieter der Lernförderung erbracht.

8.4. Umsetzung im Landkreis Gotha:

Die Antragstellung erfolgt formlos oder auf dem entsprechenden Antragsformular (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Lernförderung).

Dem Antrag sind 2 Anlagen beizufügen (Anlage 1: Bestätigung der Schule, dass ein Bedarf für die Lernförderung besteht; Anlage 2: Angebot eines Leistungserbringers der Nachhilfe). Der Antragsteller ist auf kostengünstige Angebote hinzuweisen. Nach Vorlage des vollständigen Antrages sind die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen (aktueller Leistungsanspruch, Eignung des Nachhilfeanbieters, Erfordernis der Lernförderung). Bei gewerblichen Nachhilfeanbietern wird die Eignung vorausgesetzt, bei privaten Nachhilfeanbietern (z.B. Schüler, Lehrer, ehem. Lehrer, andere Personen) ist ein Nachweis über die fachliche Eignung erforderlich. Nachweise können u. a. Zeugnisse oder Bestätigungen durch fachkundige Stellen (z.B. Schule des Nachhilfeerbringers) sein.

Die Lernförderung sollte nach Möglichkeit vorrangig in „schulnahen“ Strukturen (z.B. älterer Schüler) oder über die Volkshochschule erfolgen.

Der Lernförderbedarf ist durch die Schule zu bestätigen (Anlage 1).

Lernförderung sollte nur zusätzlich erfolgen, vorrangig sind schulische Angebote zu nutzen. Sofern Zweifel an der Plausibilität der durch die Schule ausgefüllten Anlage 1 bestehen, sind weitere Prüfungen erforderlich (z.B. bei Lernförderung am Schuljahresbeginn und über das Schuljahresende hinaus).

Hat der Schüler / die Schülerin wegen fehlender Lernbereitschaft, z.B. durch selbstverschuldetes Fehlen seinen / ihren schulischen Misserfolg selbst verursacht, ist keine Lernförderung zu gewähren.

Bis zu einem Leistungsstand von „ausreichend“ soll nur im Einzelfall und bei besonderen Umständen von einem Bedarf an Lernförderung ausgegangen werden.

Ist die Plausibilität der Anlage 1 gegeben und sind die weiteren Leistungsvoraussetzungen erfüllt, erhält der Antragsteller eine Kostenübernahmezusage, die folgende Angaben beinhaltet:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Name und Geburtsdatum des Kindes, für das die Leistung bewilligt wird
- Angaben über den Anbieter der Lernförderung (Anschrift)
- Angaben über die Höhe der Kostenübernahme
- Fach der Nachhilfe und Stundenanzahl
- Angaben über die Dauer der Kostenübernahme
- weitere Angaben zum Verfahren für den Leistungserbringer (wo, wann und wie er die Leistung abrechnen kann, Nachweisführung)
- bei Nichtteilnahme durch die Schülerin / den Schüler können keine Kosten abgerechnet werden

Die Kostenübernahmezusage kann für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden, auf eine angemessene Befristung ist zu achten.

Der Antragsteller reicht die Kostenübernahmezusage beim Anbieter der Nachhilfe ein. Nach erbrachter Lernförderung rechnet der Leistungserbringer seine Leistung direkt mit der zuständigen Stelle für die Bildungs- und Teilhabeleistungen (diese entnimmt er der Kostenübernahmezusage) ab.

Die Leistungsgewährung wird dann als Direktzahlung (vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 34a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII) an den Leistungserbringer der Lernförderung erbracht. Als Berechnungsgrundlage dient die Nachweisliste mit Unterschriften des Schülers über die erbrachten Nachhilfestunden.

Die Abrechnung durch den Leistungserbringer soll spätestens 2 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für den Bewilligungszeitraum erfolgen.

Für den Antragsteller soll ein Bescheid, insbesondere bei Ablehnung der beantragten Leistung, erstellt werden. Die Entscheidung und ggf. die Zahlung ist nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren.

In der Regel sollte die Lernförderung nicht über 6 Monate hinaus bewilligt werden.

Es ist zu beachten, dass Leistungen nach §§ 27ff und § 35a SGB VIII vorrangig gegenüber dem SGB II und SGB XII sind.

Bei Empfängern von Wohngeld / Kinderzuschlag ist hingegen die Lernförderung durch das Bildungspaket vorrangig gegenüber Leistungen nach §§ 27ff und § 35a SGB VIII (siehe § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

9. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen / Kindertageseinrichtungen

9.1. Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 6 SGB II für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld
- § 34 Abs. 6 SGB XII für Empfänger von Sozialhilfe, analoge Anwendung für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG
- § 6b Abs. 2 S. 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag

9.2. Personenkreis:

Die Leistung wird für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, erbracht. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindertagesstätte oder Tagesmutter) besuchen.

Wichtig: Die Leistungsgewährung setzt voraus, dass an der Schule / in der Kindertageseinrichtung eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird.

9.3. Art und Umfang der Leistung:

Die Übernahme der Kosten erfolgt in Höhe der entstehenden Aufwendungen.

Sind weitere Kosten enthalten (z.B. Getränkegeld) sind diese rauszurechnen. Die Zahlung wird direkt an den Essensanbieter erbracht.

9.4. Umsetzung im Landkreis Gotha:

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld sowie für Empfänger von Sozialhilfe bzw. analog für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG erfolgt die Leistungsgewährung auf den Grundlagen der §§ 37 Abs. 1 SGB II und 34 a Abs. 1 SGB XII ohne gesonderte Antragstellung. Der bestehende Leistungsanspruch ist für die Gewährung ausreichend. Zur Bedarfskonkretisierung soll das Ergänzungsblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG (Leistungen für Bildung und Teilhabe – Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte, Schülerbeförderung und persönlicher Schulbedarf) verwendet werden.

Für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag erfolgt die Antragstellung formlos oder auf dem entsprechenden Antragsformular/ Ergänzungsblatt (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte, Schülerbeförderung und persönlicher Schulbedarf).

Nach Vorlage des vollständigen Antrages bzw. der ergänzenden Angaben (SGB II) sind die Anspruchsvoraussetzung zu prüfen (z.B. aktueller Leistungsanspruch). Liegen alle Leistungsvoraussetzungen vor, erhält der Antragsteller eine Kostenübernahmezusage, die folgende Angaben beinhaltet:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Name und Geburtsdatum des Kindes, für das die Leistung bewilligt wird
- Angaben über die Einrichtung, die das Kind besucht
- Angaben über den Essensanbieter (Anschrift)
- Angaben über die Höhe der Kostenübernahme
- Angaben über die Dauer der Kostenübernahme
- weitere Angaben zum Verfahren für den Essensanbieter (wo, wann und wie er die Leistung abrechnen kann)

Die Kostenübernahmezusage kann für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden.

Für den Personenkreis nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und dem AsylbLG sollte die Kostenübernahmezusage nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten hinaus erfolgen. Bei schulpflichtigen Kindern sollte sich der Bewilligungszeitraum der Kostenübernahmezusage am Schuljahr orientieren. Nach Ablauf der Befristung ist entsprechend dem Bedarf neu zu entscheiden.

Der Antragsteller reicht die Kostenübernahmezusage beim zuständigen Essensanbieter ein. Der Essensanbieter rechnet anschließend den übernahmefähigen Betrag bei der zuständigen Stelle für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ab (diese entnimmt er der Kostenübernahmezusage).

Die Leistungsgewährung wird dann als Direktzahlung (vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 34a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII) an den Essensanbieter erbracht.

Der Essensanbieter kann nur Essen abrechnen, die tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Die Abforderung von weiteren Verwendungsnachweisen ist hier nicht erforderlich.

Als Hilfestellung und zur Überprüfung der Rechnungen der Essensanbieter werden Tabellen zur Verfügung gestellt, die Angaben über die Schulen, Kindertageseinrichtungen, die Essensanbieter und die Preise enthalten. Die Abrechnung durch die Essensanbieter sollte spätestens 2 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgen.

Bei der Frage, ob die Abrechnung pro Kind oder als Gesamtbetrag erfolgen soll, sind die Anforderungen der Statistik und der Abrechnung zu berücksichtigen. Es bietet sich an, durch den Essensanbieter eine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen zu lassen, um eine hinreichende Transparenz für die einzelnen Leistungsfälle zu erreichen.

Sind Aufwendungen bereits entstanden und wurde dies nachgewiesen, so sind diese Aufwendungen an die leistungsberechtigte Person zu erstatten.

Für den Antragsteller soll ein Bescheid, insbesondere bei Ablehnung der beantragten Leistung, erstellt werden. Die Entscheidung und ggf. die Zahlung ist nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren.

10. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

10.1. Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 7 SGB II für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld
- § 34 Abs. 7 SGB XII für Empfänger von Sozialhilfe, analoge Anwendung für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG
- § 6b Abs. 2 S. 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 7 SGB II für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag

10.2. Personenkreis:

Die Leistungen werden für Kinder und Jugendliche erbracht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

10.3. Art und Umfang der Leistung:

Die Leistung wird nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II bzw. nach § 34a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII in der Regel als Direktzahlung an den Antragsteller erbracht.

Die Übernahme der Kosten erfolgt in Höhe von pauschal 15,00 € monatlich.

Gefördert wird die Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule), vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilhabe an Freizeiten.

Über die Leistungen nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB II bzw. nach § 34 Abs. Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB XII hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilhabeaktivität stehen und es dem Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden, diese aus den Leistungen nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB II bzw. nach § 34 Abs. Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB XII und aus dem Regelbedarf zu bestreiten (z.B. Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente). Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können hierfür nicht nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. nach § 37 Abs. 7 SGB XII zusätzlich Leistungen gewährt werden (§ 6 RBEG – Abteilung 9).

10.4. Umsetzung im Landkreis Gotha:

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld sowie für Empfänger von Sozialhilfe bzw. analog für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG erfolgt die Leistungsgewährung auf den Grundlagen der §§ 37 Abs. 1 SGB II und 34 a Abs. 1 SGB XII ohne gesonderte Antragstellung. Der bestehende Leistungsanspruch ist für die Gewährung ausreichend. Zur Bedarfskonkretisierung soll das Ergänzungsblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG (Leistungen für Bildung und Teilhabe – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) verwendet werden.

Für Empfänger von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag erfolgt die Antragstellung formlos oder auf dem entsprechenden Antragsformular/ Ergänzungsblatt (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben).

Die Erbringung der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben als Pauschale von 15,00 € erfolgt – unabhängig von der Höhe - bei dem Nachweis von tatsächlichen Aufwendungen über eine Teilhabeaktivität die den Vorgaben des § 28 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB II bzw. nach § 34 Abs. Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB XII entsprechen. Der Nachweis kann durch Belege in Form von Kontoauszügen, Verträgen über Mitgliedsbeiträge, Teilnahme an Konfirmations- bzw. Jugendweihereisen, Ferienlager, Trainingslager v. Verein, Chorfahrten, Ausflüge im Rahmen der Hortbetreuung usw. erfolgen. Nicht umfasst sind Fahrkosten, Kinoveranstaltungen sowie Aktivitäten, die ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben und überwiegend der Unterhaltung dienen.

Die Verwendung eines Vordruckes über die Bestätigung einer Mitgliedschaft durch den Verein oder der Teilnahme an einer Fahrt beugt den Missbrauch der Leistung vor.

Nach Vorlage des vollständigen Antrages bzw. der ergänzenden Angaben mit entsprechenden Nachweisen sind die Anspruchsvoraussetzung zu prüfen (z.B. aktueller Leistungsanspruch, Art der Teilhabe).

Liegen alle Leistungsvoraussetzungen vor, erfolgt die Zahlung an den Antragsteller /Leistungsberechtigten. Die Pauschalzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum monatlich zu erbringen. Für den Personenkreis nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und dem AsylbLG sollte die Leistungsgewährung nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten hinaus erfolgen. Nach Ablauf der Befristung ist entsprechend dem Bedarf neu zu entscheiden.

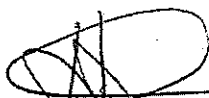
Im Einzelfall ist auf Wunsch des Leistungsberechtigten die Direktzahlung an den Anbieter möglich.

Die Entscheidung und ggf. die Zahlung ist nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren. Für den Antragsteller ist ein Bescheid, insbesondere bei Ablehnung der beantragten Leistung, zu erstellen.

11. Inkrafttreten

Die Arbeitsanweisung tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 01.08.2013.

Gotha, 31.07.19



Hirsch
Leiterin Sozialamt